

Name der Gesellschaft
Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahngesellschaft

会社名
ベルリン = ポツダム = マクデブルグ鉄道会社

認可年月日
1868.12.14.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1869,SS.94-100.

ファイル名
18681214BPMEG_A.pdf

(Nr. 7286.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 28. März 1863. und 18. Dezember 1867. darauf angetragen hat, zum Zwecke einer möglichst abgekürzten Verbindung zwischen ihren Stationen mit den Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnen unter Verlegung der bisherigen Strecke zwischen Burg und Magdeburg und Einführung derselben in diese Stadt vermittelt eines unterhalb Magdeburgs bei der Neustadt herzustellenden Elbübergangs die Ausdehnung ihres Unternehmens durch den Bau einer Bahn von Magdeburg nach Helmstedt mit einer Abzweigung nach Jerxheim und einem von dem jetzigen Bahnhof Magdeburg herzustellenden Anschluß an diese Bahn bei Sudenburg zu gestatten und den anliegenden Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute zu bestätigen, wollen Wir, unter Bestätigung dieses Nachtrages, der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorerwähnten Eisenbahn-Anlagen Unsere Genehmigung hiermit ertheilen.

Wir bestimmen, daß die in dem Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Eisenbahnbauten Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

Nachtrag

zu dem am 17. August 1845. Allerhöchst bestätigten Statute
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt mit einem von dem jetzigen Bahnhof Magdeburg herzustellenden Anschlusse an diese Bahn bei der Sudenburg und einer Abzweigung von Eilsleben nach Jerzheim ausgedehnt. Der Bahnhof in der Stadt Berlin wird dem hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend umgebaut und erweitert und die Bahnstrecke von Burg bis Magdeburg durch Verlegung der bisherigen Linie verkürzt. Zu dem letzteren Zwecke wird unterhalb Magdeburgs eine neue Elüberbrückung hergestellt und die Stammbahn über diese in die Stadt Magdeburg eingeführt. Die Richtung der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerzheim und der projektirten kürzeren Linie von Burg nach Magdeburg mit neuer Elüberbrückung, sowie die Einführung beider Linien in die Stadt Magdeburg, wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt. Der Genehmigung desselben unterliegen auch die speziellen Projekte und Anschläge zu sämtlichen vorgedachten Bauten.

Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter besonderer Genehmigung des genannten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Die Eisenbahnbauten in der Festung Magdeburg und in deren Rayons dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Erfüllung der im Interesse der Landesverteidigung daran geknüpften Bedingungen von den zuständigen Königlichen Ministerien als gesichert anerkannt sein wird.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, an der aufzugebenden Bahnstrecke von Burg bis Magdeburg, sowie an der bestehenden Eisenbahnbrücke über die Elbe diejenigen Veränderungen auf ihre Kosten zu bewirken, welche das Königliche Handelsministerium zur Verbesserung der Fluthverhältnisse der Elbe und im Interesse der Schiffahrt für erforderlich erachten wird.

§. 4.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen desjenigen Staatsvertrages unterworfen, welcher wegen der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerzheim zwischen Preußen und Braunschweig bereits zum Abschluß gekommen ist.

§. 5.

Die Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim bildet einen integrierenden Theil des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten resp. abgeänderten Gesellschafts-Statuten mit den nachfolgenden Zusätzen Anwendung:

- a) Zur Ausführung der Bestimmungen über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft sowohl rücksichtlich der neuen Bahnstrecken, als auch der zu dem Stamm-Unternehmen gehörigen Bahnen, verpflichtet, sich den Bestimmungen und Beförderungssätzen des in der Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1868. beschlossenen Reglements für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Militairbedürfnissen auf den Staatsbahnen und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, ferner den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen und der Instruktion von demselben Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, sowie den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements und dieser Instruktion, zu unterwerfen.
- b) Zu Gunsten der Post ist die Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verpflichtet, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.
- c) Im Verhältniß zur Bundes-Telegraphenverwaltung gelten rücksichtlich der neuen Bahnstrecken diejenigen Bestimmungen, welche das vom Norddeutschen Bunde zu erlassende Reglement über die Seitens der Eisenbahngesellschaften der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber zu übernehmenden Leistungen enthalten wird.
- d) Die Gesellschaft hat den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.
- e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Beamten Pensions- und Wittwen-Versorgungskassen auch ferner bestehen zu lassen, zu diesen Kassen die erforderlichen Beiträge zu leisten und zur Unterstützung ihrer Arbeiter angemessene Summen zu verwenden. Dabei sind für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter thunlichst ebenso günstige Normen aufzustellen, wie sie in dem Reglement für die betreffenden Kassen der Staatseisenbahnen enthalten sind.

f) Die

- f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den Königlich Preussischen Militairanwärtern, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen.

§. 6.

Das Anlagekapital, welches einschließlich der Verzinsung desselben während der Bauzeit und der bei Beschaffung desselben etwa entstehenden Verluste:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für den Umbau des Bahnhofes in der Stadt Berlin auf | 2,190,000 Rthlr., |
| b) für die Verlegung der Linie zwischen Burg und Magdeburg und für die Herstellung einer neuen Elbüberbrückung und Einführung der Bahn in die Stadt Magdeburg auf | 3,755,000 " |
| c) für den Bau und die vollständige Ausrüstung der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim, einschließlich der Verbindung vom jetzigen Bahnhofe Magdeburg nach der Sudenburg auf | 6,055,000 " |
| in Summa auf = <u>12,000,000 Rthlr.</u> | |

bemessen ist, wird beschafft durch die Ausgabe von

- 1) 50,000 neuen Stammaktien der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in Apoints von 100 Rthlr. Nominalwerth, und
- 2) 7,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft, deren Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

§. 7.

Die neuen Stammaktien sollen nach der für die älteren Aktien und die dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons nach den bisherigen Statutenbestimmungen festgesetzten Form unter den Nummern 50,001. bis 100,000. ausgefertigt werden.

§. 8.

Die Emission der Aktien erfolgt gegen Vollzahlung des darin verschriebenen Betrages je nach dem Bedürfniß in einzelnen Terminen (vergl. §. 10.).

Die neuen Aktien nehmen vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem dieselben ausgegeben werden, ab, an allen Rechten Theil, die den älteren Aktien zustehen. Auf die den neuen Aktien beigegebenen Dividendenscheine wird demgemäß derselbe Betrag gezahlt, welcher auf die älteren Aktien zur Vertheilung kommt. Von diesem Betrage sind indessen fünf Prozent als Zinsen aus dem Baufonds zu entnehmen (vergl. §. 12.) und nur der Rest ist aus der Reineinnahme des Betriebes zu bestreiten.

§. 9.

Bei der jedesmaligen Ausgabe neuer Aktien sollen dieselben den Besitzern der
(Nr. 7286.) der

der bereits bis dahin ausgegebenen Aktien nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes gleichmäßig al pari überlassen werden.

§. 10.

Auf welche Stückzahl der bereits emittirten Aktien jedesmal neue Aktien verabsfolgt werden, desgleichen der Termin, bis zu welchem, und die Stelle, an der die neuen Aktien abzunehmen sind, wird von dem Direktorium der Gesellschaft in den statutenmäßig vorgesehenen und den sonst von demselben für geeignet erachteten Blättern durch dreimalige Insertionen, von welchen die erste mindestens acht Wochen vor dem betreffenden Abnahmetermine stattfinden muß, bekannt gemacht werden.

§. 11.

Diejenigen Aktionaire, welche bis zu dem jedesmal bestimmten Termine das ihnen nach §. 9. zustehende Recht nicht ausüben, gehen desselben verlustig; die unabgenommenen neuen Aktien werden zum Besten der Gesellschaft verwerthet.

§. 12.

Bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die im §. 6. Littr. a. bis c. bezeichneten Anlagen dem Betriebe übergeben werden, werden aus den Baufonds nicht nur die Zinsen der neu aufzunehmenden Prioritäts-Anleihe, sondern auch die im §. 8. erwähnten Zinsen der neu freirten Stammaktien während der Bauzeit bestritten. Sofern jedoch die drei vorbezeichneten Anlagen nicht in demselben Jahre dem Betriebe übergeben werden, so hört in Betreff der auf eine früher vollendete Anlage verwendeten Baukosten mit Ablauf des Jahres ihrer Eröffnung die Verpflichtung des Baufonds zur Verzinsung auf. Die Deckung der dadurch entstehenden Ausfälle an den Zinszuschüssen des Baufonds fällt alsdann vorweg dem Betriebsfonds zur Last.

§. 13.

Falls die Ausgabe der neuen Aktien an einem anderen Tage als am 1. Januar eines Jahres erfolgt, haben die Abnehmer der neuen Aktien fünf Prozent des Nominalbetrages vom 1. Januar bis zum Tage der Abnahme, welche innerhalb der Bauzeit zum Baufonds fließen, zu vergüten.

§. 14.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) die Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim binnen längstens zwei Jahren, von Ertheilung der Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Konzessionen an gerechnet, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben,
- b) den Umbau des Bahnhofes in der Stadt Berlin innerhalb zwei einhalb Jahren vom Tage der Bestätigung dieses Statutnachtrages fertig zu stellen, und
- c) die

- c) die Abkürzung der Bahnstrecke von Burg nach Magdeburg, sowie den Bau der neuen Elbbrücke und die Einführung der Stammbahn über dieselbe in die Stadt Magdeburg, binnen zwei Jahren vom Tage der Feststellung des Bauplanes auszuführen.

§. 15.

Die Gesellschaft ist gehalten, insofern und sobald das Königliche Handelsministerium im Interesse des Verkehrs es für angemessen erachtet, anderen Bahnverwaltungen die Mitbenutzung der Elbbrücke und ihrer Zugänge gegen Leistung einer Vergütung nach Maßgabe eines in Ermangelung der freien Vereinbarung vom Königlichen Handelsministerium festzusetzenden Tarifs zu gestatten.

Bei solcher Mitbenutzung soll jedoch in allen Fällen, wenn es sich um Anschlüsse an andere Bahnen handelt, die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet sein und niemals angehalten werden dürfen, ihre Züge erst nach den gleichartigen Zügen der zur Mitbenutzung der Brücke verstaateten Bahnverwaltungen über die Elbbrücke fahren zu müssen. Letztere haben die nach Maßgabe des betreffenden Tarifs zu leistenden Vergütungen an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft allmonatlich abzuführen und sind außerdem verpflichtet, soweit diese von ihnen geleisteten tarifmäßigen Vergütungen unter Hinzurechnung einer nach demselben Tarife veranschlagten Vergütungssumme für alle eigenen Transporte der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nicht zureichen, von den mitbenutzten Brücken und Bahnteilen außer allen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch noch die vollen Zinsen des darauf verwendeten Anlagekapitals zu decken, für jedes Betriebsjahr auch von diesem Ausfalle nach Verhältnis der darin über die Elbbrücke bewegten sämtlichen Wagen- und Lokomotivachsen den natürlichen Theil an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zu gewähren.

§. 16.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim folgenden 1. Januar wird der nach den Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Statuts gebildete Reservefonds aufgelöst und von dem Bestande desselben die Summe von 150,000 Thalern zur Bildung eines anderweiten Reservefonds, der Ueberrest aber zur Begründung eines Erneuerungsfonds für das gesammte Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmen verwendet.

Der Reservefonds ist zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben bestimmt und braucht nur auf der Höhe von 150,000 Thalern erhalten zu werden. Im Falle einer Verminderung erfolgt die Ergänzung durch Zuschüsse aus den Betriebseinnahmen, die von dem Ausschusse nach Bedürfnis festgesetzt werden, aber pro anno nicht weniger als $\frac{7}{100}$ Prozent des Anlagekapitals des gesammten Unternehmens betragen dürfen. So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die Zinsen desselben in die Betriebskasse.

Der Erneuerungsfonds ist zur Befreiung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art bestimmt.

Von dem Direktorium ist mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums ein Regulativ zu entwerfen, welches die zur Ergänzung des Erneuerungsfonds bestimmten und nach Verhältniß der Abnutzung der Bauwerke, des Oberbaues und der Betriebsmittel periodenweise abzumessenden Rücklagen aus den Betriebseinnahmen feststellt. Außerdem werden dem Erneuerungsfonds die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel überwiesen.

Mit der Einrichtung dieser Reserve- und Erneuerungsfonds werden die Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Gesellschaftsstatuts, soweit sie die Bildung des zur Zeit bestehenden Reservefonds und die mit Zuziehung des Königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision der Bauwerke u., resp. die Absonderung einer zur Unterhaltung derselben erforderlichen Summe betreffen, aufgehoben.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).